

# Satzung

Interessenvertretung 50Plus e.V.

## Inhalt Seite

- § 1 Name und Sitz 3
- § 2 Zweck des Vereins 3
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft 3
- § 4 Austritt der Mitglieder 4
- § 5 Ausschluss der Mitglieder 4
- § 6 Streichung der Mitgliedschaft 4
- § 7 Mitgliedsbeitrag 5
- § 8 Fördermitglieder 5
- § 9 Organe des Vereins 5
- § 10 Vorstand 5
- § 11 Vergütung des Vorstands und Auslagenersatz 6
- § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung 6
- § 13 Form der Einberufung 6
- § 14 Beschlussfähigkeit 6
- § 15 Beschlussfassung 6
- § 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse 7
- § 17 Gliederungen des Vereins 7
- § 18 Auflösung des Vereins 7

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Interessenvertretung 50Plus“. Nach Eintragung in das Vereinsregister ist dem Namen der Rechtsformzusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ beizufügen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Eberbach am Neckar.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen „Interessenvertretung 50Plus“ und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung des demografischen Wandels in der Gesellschaft, sowie die deutschlandweite Förderung der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sportes, der Bildung, der Kunst und Kultur, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit bezüglich der Notwendigkeit der Unterstützung und Aufzeigung der Probleme der Generation der Lebenskenner durch Aktionen aller Art, insbesondere durch Publikationen in allen in Betracht kommenden Medien, auch durch Direktaussendungen an interessierte Personen. Dazu ist eine Lobbyarbeit in Berlin und in den jeweiligen Bundesländern notwendig.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, die sich speziell mit Fragen der Generation der Menschen über 50 Jahre (Lebenskenner) beschäftigen. Der Verein wird auch Projekte, die das Ziel haben Menschen über 50 Jahre (Lebenskenner) gezielt zu fördern, finanziell unterstützen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins sind die Gründer des Vereins, soweit sie nicht aus dem Verein ausgetreten sind sowie – auf Antrag – die Landesvertretungen des Vereins und die Fördermitglieder.

(2) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden.

(3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein mittels schriftlicher Beitrittserklärung.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(5) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(7) Die Daten der Mitglieder können von einem Unternehmen verwaltet und vermarktet werden, wenn dies der Vorstand beschließt.

### **§ 4**

#### **Austritt der Mitglieder**

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres austreten.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an den Vorstandsvorsitzenden erforderlich.

### **§ 5**

#### **Ausschluss der Mitglieder**

(1) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag, der Vorstand des Vereins.

(3) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

(4) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam.

(6) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes bekannt gemacht werden.

## **§ 6**

### **Streichung der Mitgliedschaft**

(1) Ein Mitglied scheidet außerdem, mit Streichung der Mitgliedschaft, aus dem Verein aus.

(2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei laufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und dieser Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Mahnung beglichen hat. Die Mahnung ist mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Die Mahnung gilt drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

(3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeitrag**

(1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 – Fördermitglieder**

(1) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden.

(2) Fördermitglieder beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet.

(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

(4) Ansonsten gelten die §§ 3 Abs. 2 bis 7 entsprechend.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 10**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und dem stv. Vorstandsvorsitzenden des Vereins und wird bis zur Eintragung ins Vereinsregister um mindestens zwei weitere Vorstände erweitert.

(2) Der Vorstandsvorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt und kann bis Euro 1.000,- alleine Verträge und Verpflichtungen eingehen. Dies gilt auch für den stv. Vorstandsvorsitzenden als Vertreter des Vorstandsvorsitzenden. Darüber hinaus ist eine Zustimmung eines weiteren Vorstandes notwendig.

(3) Jeder Vorstand kann alleine die Interessenvertretung nach außen vertreten und kann Verträge oder Verpflichtungen bis zu Euro 1.000,00 gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden eingehen. Bei höheren Beträgen entscheidet der gesamte Vorstand mit 50% Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

(4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 11**

### **Vergütung des Vorstandes und Auslagenersatz**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Die Vergütung darf den steuerlich zulässigen Höchstbetrag der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a) nicht übersteigen.

(2) Entstehende Auslagen können den Mitgliedern und den Vorstandsmitgliedern gegen Beleg und nach entsprechendem Vorstandsbeschluss erstattet werden. Die Belege sind dem Vorstandsvorsitzenden vorzulegen.

## **§ 12**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) einmal jährlich,
- b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten.

(2) Der Vorstand hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Abs. (1) lit. a) einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

## **§ 13**

### **Form der Einberufung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. E-Mail-Adresse.

(2) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

## **§ 14**

### **Beschlussfähigkeit**

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

## **§ 15**

### **Beschlussfassung**

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst. Mitglieder können auch elektronisch per Fax, E-Mail oder Video-Konferenz abstimmen.

(2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Einstimmigkeit aller Mitglieder erforderlich.

(3) Für die Ernennung und Abberufung von Funktionsträger des Vereines ist eine Einstimmigkeit aller Mitglieder erforderlich.

(3) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist der Vorstandsvorsitzende nicht anwesend, so leitet der stv. Vorstandsvorsitzende die Mitgliederversammlung.

(4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder elektronisch. Der Versammlungsleiter kann eine andere Art der Abstimmung vorsehen. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

## **§ 16**

### **Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

(1) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 17**

### **Gliederungen des Vereins**

(1) Der Verein kann als Untergliederungen einzelne Landesvertretungen einrichten. Die Landesvertretungen koordinieren die Tätigkeit des Vereins in jeweils einem Bundesland.

(2) Über die Einrichtung von Landesvertretungen entscheidet der Vorstandsvorsitzende oder der stv. Vorstandsvorsitzende.

(3) Soweit erforderlich, kann der Verband auch weitere Untergliederungen einrichten; Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 18**

### **Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist die Einstimmigkeit aller Mitglieder erforderlich.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Volks- und Berufsbildung zu den Folgen des demografischen Wandels in Deutschland.

Mannheim, 18. Februar 2017